

LANDKREIS TUTTLINGEN

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.07.2016

Aufgrund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeinde- und Landkreisordnung vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Kreistag folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung.

§ 2

Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner

(1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaufschlag festgesetzt werden.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden	40 EUR
- von über 3 bis 8 Stunden	60 EUR
- von mehr als 8 Stunden	80 EUR

und wird gewährt bei der Teilnahme an Sitzungen des Kreistags und seinen Ausschüssen sowie sonstiger von ihm gebildeter Gremien.

(3) Für Hin- und Rückfahrten werden je eine Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung der Entschädigung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.

- (4) Kreisräte erhalten für ihre Fraktionstätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 EUR. Vorsitzende der Kreistagsfraktionen und der Teilfraktionen in den Ausschüssen erhalten, soweit diese mindestens zwei Mitglieder umfassen, zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung bei

- bis zu 3 Fraktionsmitgliedern	25 EUR
- 4 - 10 Fraktionsmitgliedern	50 EUR
- 11 und mehr Fraktionsmitgliedern	75 EUR

- (5) Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags dient.
- (6) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag gesondert erstattet. Die Erstattung richtet sich nach dem Durchschnittssatz, der nach Absatz 2 für die Dauer der jeweiligen zeitlichen Inanspruchnahme vorgesehen ist.

Angehörige im Sinne des Absatzes 6 sind

- Verwandte in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel)
- Ehegatten und deren Eltern (Schwiegereltern)
- Lebenspartner i. S. d. § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie nichteheliche Lebenspartner und deren Eltern und Kinder

§ 3

Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für
- | | |
|--|-------------|
| den Kreisbrandmeister monatlich | 512,00 EUR |
| die stellvertretenden Kreisbrandmeister monatlich je | 150,00 EUR |
| den Leiter des Kreismedienzentrums monatlich | 361,25 EUR. |
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens drei Monate weiterzuzahlen.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 - A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 Ziff. 2 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.
- (2) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Abs. 2 und 4 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.

§ 5

Entschädigung bei Vorliegen von Sonderregelungen

Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden bei Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit für die Bundesrepublik, für das Land, für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder im Bereich der Unteren Verwaltungsbehörde nur gewährt, wenn keine Sonderregelungen für die Entschädigung dieser Tätigkeit besteht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft, die Änderungssatzung vom 28.07.2016 tritt rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft.